

vielleicht noch zurückgeblieben ist), sondern wie die Rubriken (X. 5) ebenfalls sagen, *super altare*.

Für andere als Privatmessen, zumal wenn das Sanctissimum ausgelegt ist, hat die S. C. R. (22. Juli 1848) folgendes erklärt: „An pro ablucendis vino et aqua pollicibus et indicibus in secunda purificatione post Communionem debeat sacerdos e medio altaris versus cornu epistolae recedere?“ Antwort: Serventur rubricae pro diversitate missae. Diese diversitas missae erklärten einige Rubricisten dahin, daß der Priester bei der missa solemnis nie, bei der missa non solemnis dagegen immer von der Mitte des Altars ad cornu epistolae zu gehen habe, um die secunda purificatio zu nehmen. Speciell bei der missa coram exposito s sacramento gehen die Ansichten hierüber auseinander. Das einfachste ist daher (zumal bei gewöhnlichen heiligen Segenmessen), die prima et secunda purificatio in der Mitte des Altars zu nehmen, ohne sich zuviel mit dem Rücken gegen das Sanctissimum zu wenden.

Wels.

Dr. Johann Gföllner.

XI. (Consecration des Ciboriums.) Zwei Priester, Cajus und Sejus, erörtern die Frage, wie man sich am besten sicher stelle gegen Verlegenheiten, welche eine zweifelhafte Consecration der kleinen Hostien bereiten könne, z. B. in dem Falle, daß man das Ciborium vor der Messe zwar auf den Altar gestellt, aber in der Messe vergessen hatte, dasselbe auf das Corporale zu setzen.

Cajus erklärt: Ich will mir die Verlegenheit nicht bereiten, daß ich nach der Consecration nicht weiß, ob die kleinen Hostien consecrirt sind oder nicht, wenn ich vergessen hatte, sie auf das Corporale zu stellen. Ich mache also ein= für allemal die Intention, dieselben auch dann zu consecriren, wenn sie aus Vergeßlichkeit außerhalb des Corporales blieben.

Sejus entgegnet: Eine solche Intention ist unerlaubt, denn man darf nur das consecriren, was auf dem Corporale sich befindet.

Cajus: Dann dürfen Sie auch nicht die Intention haben, zu consecriren, falls Sie vergessen, das Ciborium vor der Consecration zu öffnen oder, falls sich das Ciborium zwar auf dem Corporale, aber nicht über dem Altarsteine befindet.

Sejus: Das ist etwas Anderes!

Cajus: Worin besteht denn der Unterschied?

Sejus: Es ist zwar unerlaubt, das Ciborium bei der Consecration geschlossen oder außerhalb des Altarsteins zu lassen. Es ist aber auch unerlaubt, dasselbe auf dem Corporale zu haben, ohne es zu consecriren. Es ist dies noch wohl mehr verkehrt, als jenes. Da man nun von zwei Uebeln das geringere wählen muß, so mache ich ein= für allemal die Intention, alle Hostien zu consecriren, die sich auf dem Corporale befinden, auch wenn ich etwa vergessen hätte, das Ciborium zu öffnen, oder wenn dieses etwa nicht über dem

Altarsteine stände. Deshalb mache ich umgekehrt die Intention, alles das zu consecrieren, was auf dem Corporale ist, und das nicht zu consecrieren, was nicht auf dem Corporale steht. So weiß auch ich immer, wie ich daran bin.

Cajus: Wenn Ihre Intention erlaubt ist, dann ist es auch die meinige. Denn ebenso, wie auf dem Corporale, soll auch auf dem Altare nichts stehen, was nicht zur Messe gehört. Auch ich wähle daher von zwei Uebeln das kleinere und mache ein= für allemal die Intention, das Ciborium zu consecrieren, wenn es nur auf dem Altare steht.

Wer von beiden Priestern hat Recht? Wir möchten uns für Sejus entscheiden. Denn es entspricht mehr der allgemeinen Ansicht, daß alles consecriert wird, was auf dem Corporale ist, dagegen nicht das, was außerhalb bleibt. Es ist aber gut, wenn der Priester durch eine ausdrückliche Intention den einen wie den anderen Punkt außer Zweifel stellt. Dann hat man wenigstens nicht die Verlegenheit, welche zweifelhaft consecrierte Hostien bereiten.

Es läßt sich einwenden: Wenn die Intention unerlaubt wäre, eventuell außerhalb des Corporales befindliche Hostien zu consecrieren, dann wäre es auch unerlaubt, die Intention zu machen, daß man ein= für allemal den Wein consecrieren wolle, auch falls, ohne daß man es merkte, der Kelch einmal nicht vergoldet sein sollte. Diese Intention ist aber sicher erlaubt: also ist es auch die andere, daß die kleinen Hostien consecriert sein sollen, wenn sie aus Vergesslichkeit außerhalb des Corporales blieben.

Wir entgegnen: Die beiden Fälle stehen sich nicht gleich. Sicher ist es eine ungleich größere Verkehrtheit, gegen die Anordnung Christi eine Messe mit ungiltiger Consecration des Weines zu lesen, als gegen die kirchliche Vorschrift sich eines nicht vergoldeten Kelches zu bedienen. Dagegen scheint es uns nicht erlaubt, auch nur eventuell eine Consecration außerhalb des Corporales zu wollen, da zu einer solchen Consecration nichts zwingt. Dann bleibt zwar der Fehler bestehen, daß das Ciborium unberufener und unnützer Weise auf dem Altare ist. Aber dieser Fehler wird in keiner Weise intendiert, sondern nur permittiert, da er auf Vergesslichkeit beruht.

Trier.

L. v. Hammerstein. S. J.

XII. (De baptismo abortivorum et de causis abortus evitandis.) Gar oftmals schon ist von Seelsorgern die Erfahrung gemacht worden und wird noch immer gemacht, daß die Taufe der Frühgeburten, besonders wenn sie noch klein sind, unterlassen wird. — Es dürfte daher sehr angezeigt sein, diesen Punkt nicht bloß im Brautexamen besonders zu betonen, sondern auch, da der Brautunterricht mit der Zeit vergessen wird, bei gegebener Gelegenheit z. B. bei Standespredigten oder bei Müttervereins-Versammlungen immer wieder von Zeit zu Zeit aufs Tapet zu